



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Postzustellungsurkunde
List Andreas und Reinhard GbR
Mittermühlenweg 16
94078 Freyung

**LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU**

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4547

benedikt.gibis@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
30.11.2023	42-643/101	08551 57-3013 Herr Gibis	215	31.01.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage „Mittermühle“ am Saußbach in Freyung, Stadt Freyung**

Anlagen

- 1 Geheft Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Herren List,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

**A. Bestehende Benutzungsrechte
(§ 15 WHG)**

Aufgrund der für die Stau- und Treibwerksanlage „Mittermühle“ am Saußbach bestehenden „Realen Mühlgerechtmäßigkeit“ ist die Andreas und Reinhard List GbR, Mittermühlenweg 16, 94078 Freyung – im Folgenden als Unternehmer bezeichnet – berechtigt:

- den Saußbach bis zu 603,861 m. ü. NN aufzustauen
- aus dem Saußbach bis zu 1,8 m³/s Wasser abzuleiten,
- eine Fallhöhe am Kraftwerk von 2,00 m zu nutzen,
- das ausgeleitete Wasser wieder in den Saußbach einzuleiten.

Diese unbefristeten und widerruflichen Rechte bleiben aufrechterhalten. Die Ausübung dieser Rechte richtet sich von nun an nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt B. dieses Bescheides, mit Ausnahme der Bedingung B. II Nr. 1 (Befristung).

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



B. Bewilligung (§ 14 WHG)

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Unternehmer wird auf seinen Antrag vom 30.11.2023, hier eingegangen am 30.11.2023, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt,

zur Benutzung des Saußbaches und zwar durch

- Aufstauen des Saußbaches am Stauwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Absenken des Saußbaches im Unterwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Ableiten von maximal 3,50 m³/s Wasser aus dem Saußbach am Wehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Ableiten von 170 l/s Wasser aus dem Saußbach in die Restwasservorrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von 170 l/s Wasser aus der Restwasservorrichtung in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Einleiten von maximal 3,50 m³/s Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Gewinnung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz und zum Eigenbedarf.

3. Plan

Der Benutzung liegen die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 05.03.2024 vorgesehenen Planunterlagen vom 30.11.2023, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde, die sich aus den folgenden Unterlagen zusammensetzen:

- Antragsschreiben mit Erläuterungsbericht
- Topografische Karten M 1 : 25.000/12.500
- Übersichtslagepläne M 1 : 5.000/1.000
- Situationsplan M 1 : 250
- Querprofile M 1 : 100
- Grundriss und Höhenplan Triebwerk 1 und 2 M 1 : 100 und 1 : 50/1.000
- Maschinen-Datenblatt
- Rechenaufbau
- Eingabe Fischpass
- Hydrotechnischer Bericht

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 05.03.2024 sind zu beachten.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Bewilligungsdauer

Die Bewilligung wird **bis zum 31.12.2052** erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gibt die Befugnis

- zum Aufstauen des Saußbaches an der Wehranlage auf maximal **604,43 m ü. NN.**,
- zum Absenken des Saußbaches im Unterwasserkanal auf **601,49 m ü. NN**
- zum Ableiten von maximal **5,3 m³/s** Wasser aus dem Saußbach am Wehr (= 1,8 m³/s – Altrecht + 3,5 m³/s),
- zum Wiedereinleiten von maximal **5,3 m³/s** Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Saußbach.
- zum Ableiten von **170 l/s** Wasser aus dem Saußbach in die Restwasservorrichtung,
- zum Wiedereinleiten von **170 l/s** Wasser aus der Restwasservorrichtung in den Saußbach

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

4. Restwasserabfluss

4.1 Aus dem Saußbach dürfen bis **zu 5,3 m³/s** (= 1,8 m³/s – Altrecht + 3,5 m³/s) Wasser abgeleitet werden. Dabei ist stets ein kontrollierbarer **Mindestrestwasserabfluss von 170 l/s** über das Umgehungsgerinne in das Mutterbett des Saußbaches einzuleiten. Die Einlaufmenge in die Fischaufstiegsanlage ist auf **170 l/s** zu beschränken. Die Restwasseröffnung ist durch wirksame Maßnahmen vor Verklausungen zu schützen (siehe Rotteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 05.03.2024).

4.2 Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

Insbesondere sind die Vorrichtungen, die die Restwasserabgabe und den freien Fischzug gewährleisten, stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Um dies nachweislich zu gewährleisten, ist eine tägliche Kontrolle mit entsprechender Dokumentation erforderlich.

5. Höhenmaße

Es ist ein Höhenbolzen bei der Restwasseröffnung anzubringen, welcher die erforderliche Stauhöhe zur Einhaltung der geforderten Restwassermenge von 170 l/s anzeigt. Zusätzlich ist ein Höhenbolzen im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage zu setzen.

Zur Überprüfung der Stauhöhe ist eine Höhenmarke im Bereich der Wehranlage zu errichten.

Die Höhenmaße, auch die bereits bestehenden, sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten.

Die Setzung weitere Höhemarken oder eines Eichpfahls wird vorbehalten.

6. Unterhaltung

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltungslast für anlagenbedingte Schäden im Einflussbereich der Wasserkraftanlage

- von 300 m oberstrom des Wehres
- bis 150 m unterstrom des Wehres sowie für den Triebwerkskanal.

Verklausungen, insbesondere an der Fischaufstiegsanlage, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die zum Beispiel nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

7. Anzeigepflicht

Beginn und Ende von Unterhaltungsmaßnahmen und anderen Arbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher anzuzeigen.

8. Sonstige Auflagen

8.1 Ablagern der Räumgutes, Treibzeug

Anfallendes Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Saußbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerkanlage auftreten. Die Grundablassschütze sind regelmäßig zu überprüfen.

8.3 Eistrift

Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse eines ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

8.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte und das Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

8.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer und des Baches außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

8.6 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

8.7 Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Dies betrifft insbesondere die Forderung der Errichtung einer Fischabstiegsanlage, sofern seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung hierzu ausreichend gesicherte Erkenntnisse und rechtssichere Vorgaben vorliegen.

III. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung des Saußbaches richtet sich nach den folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Saußbach von der Stauwurzel bis zur Mündung des Unterwasserkanals. Der Unternehmer erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmer zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf den Gewässergrundstücken errichtet, sind nicht Bestandteil dieser Grundstücke.

2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3. Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmer alle die mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

5. Bauabnahme

Die Baumaßnahmen bedürfen der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, welche durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen ist. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit bzgl. einer gesicherten Restwasserabgabe von 170 l/s in die Fischaufstiegsanlage und die Funktionsfähigkeit der Beschränkungseinrichtung (max. 170 l/s) in die Fischaufstiegsanlage,

- die unter Abschnitt A, Ziff. II, Nr. 5 geforderten Höhenbolzen und
- den unter Abschnitt A, Ziff. II Nr. 4.1 geforderten Verklausungsschutz (siehe Roteintragungen)

zu überprüfen.

Das Abnahmeprotokoll ist innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt vorzulegen.

6. Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage des Unternehmers wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

C. Plangenehmigung **(§ 68 Abs. 2 WHG)**

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Dem Unternehmer wird auf seinen Antrag vom 30.11.2023, hier eingegangen am 30.11.2023, die Plangenehmigung erteilt:

- zum Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage

2. Planunterlagen

Der Plangenehmigung liegen die unter Abschnitt A, Ziff. I, Nr. 3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtliche Sachverständigen vom 05.03.2024 sind zu beachten.

Wesentliche Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

3. Bauausführung

3.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

3.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

3.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.

3.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

3.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

3.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Abbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.

3.7. Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.

3.8 Das Wasserwirtschaftsamt und der Fischereiberechtigte sind 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

3.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.

3.10 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das Nötigste zu vermeiden.

3.11 Die Beeinträchtigung auf das vorhandene Ufergehölz ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen wiederherzustellen.

3.12 Baugruben im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial zu verfüllen. Eine Überhöhung des Geländes darf nicht erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer und Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

D. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.084,20 € festgesetzt. Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 1.113,11 € (Gutachten WWA 1.109,00 €, PZU: 4,11 €). Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung in Höhe von 1.109,00 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 1.088,31 €.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die „Mittermühle“ ist eine seit unvordenklichen Zeiten bestehende Wasserkraftanlage. Sie wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.01.1993 wasserrechtlich behandelt. Die erteilte Bewilligung war bis zum 31.12.2022 befristet. Eine nachträglich beantragte Fischaufstiegsanlage wurde mit Bescheid vom 07.06.2005 plangenehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 01.09.2005 wurde zusätzlich die Restwassermenge von 340 l/s auf 170 l/s herabgesetzt.

1.1 Unternehmen

Die List Andreas und Reinhard GbR beantragt die wasserrechtliche Gestattung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage im bereits bestehenden Umfang. Zusätzlich wird der Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage sowie des Feinrechens beantragt.

Damit einhergehend sind folgende Benutzungstatbestände:

- a) Aufstau des Saußbachs am Stauwehr auf 604,43 m ü. NN
- b) Absenken im Unterwasser auf 601,49 m ü. NN
- c) Ableiten der Restwassermenge von 170 l/s in die Fischaufstiegsanlage
- d) Wiedereinleiten der Restwassermenge von 170 l/s aus der Fischaufstiegsanlage zurück in den Saußbach
- e) Ableiten und Nutzen von bis zu 5,3 m³/s (= 1,8 m³/s – Altrecht + 3,5 m³/s) Wasser aus dem Saußbach
- f) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Saußbach.

Die Anlage liegt im Bereich der Stadt Freyung nördlich des Produktionsstandortes der Firma Karl Bach GmbH & Co. KG am Saußbach. Der Saußbach bildet nach dem Zusammenfluss mit dem Reschwasser südlich von Freyung die Wolfsteiner Ohe.

Die Wasserkraftanlage wird vom Saußbach, einem Gewässer der II. Ordnung, gespeist.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antragstellung

Die List Andreas und Reinhard GbR, Mittermühlenweg 16, 94078 Freyung, hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 30.11.2023 Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Wasserkraftanlage sowie zum Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage und des Feinrechens eingereicht.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in der Zeit vom 03.04.2024 – 02.05.2024 bei der Stadt Freyung mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß Art. 27 a BayVwVfG wurde die Bekanntmachung und der Inhalt der Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau veröffentlicht.

1.2.3 Gutachten der Sachverständigen, Äußerungen beteiligter Behörden, Einwendungen

Im Zuge des Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, die Immobilien Freistaat Bayern, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Niederbayern und die Stadt Freyung gehört.

Die Fachberatung für Fischerei führt in der Stellungnahme vom 25.04.2024 aus, dass zwar grundsätzlich Einverständnis mit den grundlegenden geometrischen Abmessungen der Becken besteht, jedoch einige Anpassungen vorgenommen werden müssen. Auch der Fischschutz sei aufgrund einer fehlenden Fischabstiegsmöglichkeit trotz der verringerten lichten Stabweite und der geringen Anströmgeschwindigkeit nicht ausreichend. Es wird deshalb eine Umplanung der Fischaufstiegsanlage und des ausreichenden Schutzes der Fischpopulation gefordert.

Die Untere Naturschutzbehörde hat Bedenken hinsichtlich der Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung mit Stellungnahme vom 15.05.2024 geäußert. Die in der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 25.04.2024 übermittelten fachlichen Belange hinsichtlich der Passierbarkeit der geplanten Fischaufstiegsanlage würden die Leitfischarten Bachforelle und Groppe beeinträchtigen. Durch die verminderte Durchgängigkeit seien die Populationen der Fische beeinträchtigt, weshalb nach Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde eine Umplanung der Fischaufstiegsanlage gefordert wird.

Das Vorbringen der Fachberatung für Fischerei wurde dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme vorgelegt. Dieses führt mit E-Mail vom 04.06.2024 aus, dass bereits bei einer Ortseinsicht sowie im Nachgang dazu die Planungen des Ingenieurbüros Baumgartner eng mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt wurden. Insofern verwundern die Diskrepanzen zwischen der fachlichen Einschätzung. Eine Erhöhung der Restwassermenge erachtet das Wasserwirtschaftsamt deshalb als nicht erforderlich. Die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage kann durch Anpassungen im Gewässer nach dem Bau der Fischaufstiegsanlage verbessert werden. Die Ausgestaltung der Fischaufstiegsanlage entspricht, siehe dazu auch das Gutachten, nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen den Normen.

Die Immobilien Freistaat Bayern hat in der Stellungnahme vom 16.05.2024 im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und um Beteiligung des Bezirksfischereivereins Wolfstein e. V. als Pächter des staatlichen Fischereirechtes gebeten. Mit Schreiben vom 05.04.2024 wurde der BFV Wolfstein beteiligt und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und Erhebung von Einwendungen gegeben. Seitens des BFV erfolgte keine Rückmeldung. Insoweit ist davon auszugehen, dass keine Einwendungen bzgl. der Weiterbewilligung bestehen.

Die IHK hat in der Stellungnahme vom 08.04.2024 nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeines, Zuständigkeit, Rechtgrundlagen

Die bestehende Wasserkraftanlage „Mittermühle“ des Unternehmers als Flusskraftwerk wurde zuletzt mit Bescheid vom 19.01.1993 wasserrechtlich behandelt. Mit Änderungsbescheiden vom 07.06.2005 und 01.09.2005 wurde die bestehende Fischaufstiegsanlage plangenehmigt und die Restwassermenge von 340 l/s auf 170 l/s herabgesetzt. Die bis zum 31.12.2022 befristete Bewilligung gewährte das Recht den Saußbach auf 604,43 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 3,5 m³/s auszuleiten. Zudem besteht ein Altrecht für das Aufstauen des Saußbaches auf 603,861 m ü. NN, das Ableiten von 1,8 m³/s, die Nutzung einer Fallhöhe von 2,0 m und für das Wiedereinleiten des genutzten Wassers.

Nachdem die Bewilligung bis zum 31.12.2022 befristet war, bedarf der Unternehmer der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 15 WHG.

Die Fachstellen haben das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) an die Wasserkraftnutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt werden.

- *Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)*

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Da das Triebwerk 2 als Flusskraftwerk, ohne wesentliche Ausleitungsstrecke, gesehen werden kann, ist als Restwasser lediglich das zum ordnungsgemäßen Betrieb der Fischtreppe benötigte Wasser anzusetzen.

Da die Anforderungen des DWA-M-509 – Merkblattes und des Praxishandbuches für Fischaufstiegsanlagen (Neuaufgabe vom Mai 2016) erfüllt sind, ist der Betrieb der Fischaufstiegsanlage mit einer Restwassermenge von 170 l/s möglich.

Mit der geplanten Restwasserabgabe von insgesamt 170 l/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Durch die gewählte Restwasseröffnungsgeometrie kann die geplante Restwasserabgabe von 170 l/s erreicht werden. **Während des Umbaus sind die rechnerischen Ansätze jedoch vor Inbetriebnahme auf Plausibilität zu prüfen.**

Die eingereichte Planung sieht **keinen** wirkungsvollen Schutz gegen Verklausungen an der Restwasseröffnung vor. Deshalb wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes das Anbringen eines geeigneten Verklausungsschutzes z.B. durch das Anbringen eines Schwimmbalkens, gefordert (siehe Roteintragungen vom 05.03.2024).

An der Restwasseröffnung ist ein Höhenbolzen anzubringen um die ordnungsgemäße Abgabe der geforderten Restwassermenge jederzeit überprüfen zu können. Der Höhenbolzen ist zur ständigen Einsicht freizuhalten. Die Restwassereinlauföffnung ist gegen Wassermengen > 170 l/s zu beschränken, so dass keine Schäden durch Hochwasser in der Fischaufstiegsanlage auftreten können.

Mit der geplanten Restwasservorrichtung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die Roteintragungen vom 05.03.2024 im Plan A4.3 (Eingabeplan Fischpass) umgesetzt werden.

Bei der Mittermühle Triebwerk 2 handelt es sich um eine Art Flusskraftwerk. Bei diesem Kraftwerkstyp kann der Ausbaugrad sehr hoch gewählt werden, da es keine Ausleitungsstrecke gibt, welche dynamische Defizite erleiden könnte.

Mit der beantragten Ausbauwassermenge in Höhe von 3,50 m³/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Durch die beantragte Restwasserausleitung in die Fischtreppe (170 l/s) wird der Mindestwasser- bzw. Betriebswasserforderung ausreichend Rechnung getragen.

Die beantragte Ausbauwassermenge von 3,50 m³/s beeinträchtigt die Dynamik im Gewässer nicht.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind damit erfüllt.

- *Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)*

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung.

Ein Wehr ohne Fischtreppe würde Wanderhindernisse für bestimmte Gewässerlebewesen darstellen.

Durch den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe ist die Gewässerdurchgängigkeit stromaufwärts und teilweise stromabwärts gegeben.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

- *Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)*

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werde. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Die Anströmgeschwindigkeit am Feinrechen liegt deutlich unterhalb $0,5 \text{ m/s}$. Die geplante Reduzierung des Stababstandes von 35 mm auf 15 mm führt zudem zur Erfüllung der o.g. Kriterien.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind damit erfüllt.

- *Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)*

Der Saußbach gehört zum Flusswasserkörper der Wolfsteiner Ohe.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper wird der ökologische Zustand als „gut“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton und Fischfauna) können als positiv eingeschätzt werden.

Insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit ist für die Fischfauna als positiv zu bewerten. Makrophyten & Phytobenthos hängen stark ab vom Eintrag von Nährstoffen, welcher durch die Wasserkraftanlage nicht erfolgt. Beim Makrozoobenthos das Wasserwirtschaftsamt davon aus, dass durch die Restwasserabgabe von 170 l/s eine ausreichende Benetzung der Sohle erfolgt, so dass die Organismen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe von 170 l/s und der verbesserten Durchgängigkeit kann festgestellt werden, dass im Saußbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt (Entwicklungsgebot § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen des § 27 WHG sind damit erfüllt.

- *Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)*

Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange werden nicht gesehen. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind damit erfüllt.

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:

Die Fachberatung für Fischerei führt aus, dass die Fischaufstiegsanlage durch die Positionierung für auf- und absteigende Fische nur eingeschränkt auffindbar sei. Ggfs. kann die Auffindbarkeit durch eine entsprechende Erhöhung der Dotation verbessert werden. Mit der grundlegenden geometrischen Abmessung der Becken besteht weitgehend Einverständnis. Allerdings sind die Gerinnebreiten, die Durchlassbreite der Schlitze, der Sohlanschluss im Ein- und Ausstiegsbereich, die Sohlschwelle und die Länge der Beckendurchlässe nicht ausreichend dimensioniert und müssten angepasst werden.

Zudem sei lediglich den Rechenabstand zu reduzieren nicht ausreichend, um einen ausreichenden Fischschutz und -abstieg zu gewährleisten, weshalb eine Einplanung einer Fischabstiegsanlage nahe der Triebwerksanlage 2 empfohlen wird. Insgesamt wurde festgestellt, dass das vorliegende Durchgängigkeitskonzept aus fischereifachlicher Sicht die Anforderungen an die fischökologische Durchgängigkeit und den Schutz der Fischpopulation nicht in ausreichendem Maße erfüllt.

Immobilien Freistaat Bayern:

Als Inhaber des staatlichen Fischereirechts hat die Immobilien Freistaat Bayern im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und um Umplanung der Wasserkraftanlage gebeten.

Naturschutzreferent am Landratsamt Freyung-Grafenau

Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und um Umplanung der Wasserkraftanlage gebeten. Die beiden Leitfischarten Bachforelle sowie Groppe (FFH-RL Anhang II) könnten durch die nicht als ausreichend erachtete Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage und die dadurch verminderte Durchgängigkeit in ihrer Population beeinträchtigt werden.

Industrie- und Handelskammer Niederbayern

Die IHK hat, nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

Hinsichtlich dem Klimaschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der Stromerzeugung mit der Wasserkraftanlage praktisch keine Treibhausgasemissionen anfallen. Nach Berechnungen der IHK ergibt sich bei der Wasserkraftanlage Mittermühle bei einer Jahresleistung von 370.000 kWh und einer Genehmigungsdauer von 30 Jahren eine Einsparung von rund 1,8 Millionen Euro an Klimafolgeschäden.

Unter Betrachtung der energiewirtschaftlichen Aspekte kann die Mittermühle bei einem Strombedarf von rund 3.196 kWh pro Haushalt und Jahr, rund 115 Haushalte versorgen. Durch die vorrangige Erzeugung von Energie in sonnenarmen Zeiten, ist der Betrieb der Anlage zudem einer grundlastfähigen Energiebereitstellung förderlich. Die Wasserkraftanlage unterstützt durch die grundlastfähige Stromerzeugung die Energieversorgung auf

kommunaler Ebene. Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei.

Zur Entscheidung über den vom Unternehmer gestellten Antrag ist das Landratsamt Freyung-Grafenau gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zusammenfassend stellte das Landratsamt Freyung-Grafenau als zuständige Behörde i. S. von § 7 Abs. 1 UVPG fest, dass unter Berücksichtigung der o. a. Aspekte und der in Anhang 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Den Ausführungen der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde konnte, unter Berücksichtigung der Ausführungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zu den ökologischen bzw. biologischen Auswirkungen des Vorhabens (Nr. 3.2.6 des Gutachtens vom 05.03.2024) und den Ausführungen der IHK Niederbayern vom 08.04.2024 nicht gefolgt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat demnach ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Feststellungsvermerk gem. § 5 Abs. 2 UVPG wurde im UVP-Portal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) im Internet am 12.12.2024 bekanntgemacht.

Insoweit konnte auch anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage konnte eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, da für diesen Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor bzw. werden bei Einhaltung der festgelegten Auflagen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeglichen.

Als Gestattungsform wurde antragsgemäß eine Bewilligung nach § 14 WHG erteilt, da ein aufwändiger Umbau der Fischaufstiegsanlage und der Betrieb der Wasserkraftanlage mit entsprechenden Investitionen verbunden sind und insoweit eine gesicherte Rechtsposition einzuräumen war (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Übrigen dient die Benutzung einem bestimmten Zweck (Erzeugung von elektrischer Energie) und erfolgt nach einem bestimmten Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Gestattung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Erteilung der Gestattung steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Mittermühle“ mit den bisher bestehenden und weiterhin beantragten Benutzungstatbeständen –unter Auflagen und Nebenbestimmungen- bewilligt werden kann.

Die in den §§ 33 bis 35 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sowie §§ 27 – 31 WHG bestimmten wasserwirtschaftlichen Ziele, welchen Wasserkraftanlagen zu entsprechen haben, werden erfüllt, siehe dazu auch die Ausführungen des Amtlichen Sachverständigen weiter oben.

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleichlautend stärkt Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG bezieht sich dabei auf alle Formen der erneuerbaren Energien. Damit sind die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Das Vorhaben zur Erzeugung klimaneutralen Stroms liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der Folgen des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage überwiegt das öffentliche Interesse an der Erzeugung klimaneutralen Stroms eindeutig die vorgebrachten fischereilichen Belange. Zumal seitens des Fischeiberechtigten keinerlei Bedenken oder Einwendungen gegen die Bewilligung des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage erhoben wurden. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggen Dorf als Amtlicher Sachverständiger besteht Einverständnis mit der Planung der Fischaufstiegsanlage, des Fischschutzes und des Fischabstiegs (s. o. Nr. 2.1). Insoweit kann nach Abwägung eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) betreffend die beiden Leitfischarten Bachforelle sowie Groppe (FFH-RL Anhang II) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Zudem kann es dem Anlagenbetreiber nicht zugemutet werden, trotz der im Fachstellentermin vom 30.03.2022 mündlich und im Nachgang mit Schreiben vom 04.04.2022 seitens der Fachberatung für Fischerei schriftlich zugesicherten korrekten Planung der Fischaufstiegsanlage, eine Umplanung der eingereichten Fischaufstiegsanlage und dem Fischabstieg vornehmen zu lassen, wie dies die Fachberatung für Fischerei und die Untere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen gefordert hatten. Zumal sich die mit Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 25.04.2024 geforderten Umplanungen nach Einschätzung des Planungsbüros als teils technisch unmöglich, wirtschaftlich unzumutbar bzw. existenzbedrohend darstellen. Gerade auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses des Betriebs von Wasserkraftanlagen, der Planungssicherheit und dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung kann dies nicht zu finanziellen Nachteilen des Unternehmers führen.

2.2 Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung sowie eine Beschreibung der Anlage sind unter Abschnitt B. I. festgelegt.

Die Erlaubnis musste an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt B. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der erlaubten Benutzung, in Abschnitt B. II. Nr. 3 festgelegt, stellt sicher, dass das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben.

Die erfolgte Übertragung der Unterhaltung des Saußbaches im Bereich der Wasserkraftanlage beruht auf dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und ist insoweit gerechtfertigt, als diese der verbesserten Anlagenutzung dient und der Unterhaltungsaufwand durch die Errichtung und den Betrieb verursacht wird (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt B. II. Nr. 8.7 weitere Auflagen vorbehalten.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt B. Nr. III des Bescheides waren zur Festlegung des Umfangs der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer aufzunehmen (§ 4 Abs. 4 WHG).

Für den Umbau der Fischaufstiegsanlage konnte die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG erteilt werden, da bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 68 Abs. 3 WHG).

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/Tarif-Stellen 1.1.1.1 (Entnehmen und Ableiten) und 1.1.2.1 (Aufstauen und Absenken und 1.1.4.7 (Einleiten) i. V. m. 1.14.3.2 (Plangenehmigung) sowie Tarifstelle Nr. 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l